

Gemeinde Nottensdorf

Begründung zur Ergänzungssatzung „Thekla-von-Düring-Weg 20“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Stand: Beschlussvorlage zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 29.05.2019

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Nadine Bolle

Dipl.-Biol. Dr. Jens Dorendorf

Inhalt:

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 1. | Planungsanlass und Verfahren | 3 |
| 2. | Lage des Satzungsgebiets / Bestand | 3 |
| 3. | Rechtliche Rahmenbedingungen | 4 |
| 3.1. | Flächennutzungsplan | 4 |
| 3.2. | Wald..... | 4 |
| 4. | Festsetzungen..... | 5 |
| 4.1. | Örtliche Bauvorschriften..... | 6 |
| 5. | Erschließung / Ver- und Entsorgung | 6 |
| 6. | Immissionen | 6 |
| 7. | Altlasten / Kampfmittel | 6 |
| 8. | Natur und Landschaft..... | 7 |
| 8.1. | Rechtliche Grundlagen | 7 |
| 8.2. | Bestandsbeschreibung..... | 7 |
| 8.3. | Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen | 9 |
| 8.4. | Artenschutzrechtliche Betrachtung..... | 11 |
| 9. | Flächen und Kosten..... | 15 |

1. Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung ist der Wunsch der Eigentümer des Grundstücks Alte Dorfstraße 8, im hinteren Bereich seines Grundstücks (Thekla-von-Düring-Weg 20) auf einer etwa 850 m² Fläche ein Wohnbaugrundstück für Familienmitglieder zu ermöglichen. Die Hofstelle soll weiter bewirtschaftet werden.

Über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung können einzelne Flächen zur Abrundung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Außenbereich in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einbezogen werden. Innerhalb der nach Kapitel 2 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) dann nach § 34 BauGB. Grundsätzlich sind dann neben Wohnnutzungen auch andere Nutzungen denkbar, soweit sie sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Mit der Satzung wird gemäß § 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet. Weiterhin gibt es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000 / FFH-Gebiete). Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet Neuklosterholz liegt etwa 1,8 km süd-östlich vom Satzungsgebiet.

Die Unterlagen werden gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 öffentlich ausgelegt sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 durchgeführt.

2. Lage des Satzungsgebiets / Bestand



Abb. 1 Luftbild mit Lage des Satzungsgebietes, ohne Maßstab, Quelle: © 2009 GeoBasis – DE/BKG, @2019 Google

Das Satzungsgebiet liegt in der Ortslage Nottensdorf der Mitgliedsgemeinde Nottensdorf der Samtgemeinde Horneburg im rückwärtigen Bereich des Grundstückes Alte Dorfstraße 18. Es liegt westlich des Thekla-von-Düring-Weges, südlich der Hausnummer 18.

In der näheren Umgebung befinden sich überwiegend Einfamilienhäuser und vereinzelt Mehrfamilienhäuser. Westlich des Satzungsgebietes, auf demselben Grundstück, liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle mit mehreren Haupt- und Nebengebäuden sowie einzelne Bäume, Baumreihen, Bepflanzungen

und Lagerflächen, die aber außerhalb des Plangebietes liegen. Südlich vom Satzungsgebiet beginnt in ca. 80 m Abstand Wald, ebenso auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Am Nordrand des Satzungsgebietes stehen 5 junge Obstbäume.

Östlich wird das Grundstück durch eine etwa einen halben Meter hohe Natursteinmauer zur Straße hin abgegrenzt.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Horneburg mit Stand der Neubekanntmachung vom 18.02.2014, Stand der 8. Änderung, stellt für das Satzungsgebiet gemischte Baufläche (M) dar. Weiterhin sind im Osten des Satzungsgebietes das Anpflanzen und Erhalten von Gehölzen dargestellt (grüne Kugeln).

Östlich der gemischten Baufläche, auf der anderen Straßenseite, sowie weiter südlich des Satzungsgebietes sind (außerhalb der als gemischten Baufläche dargestellten Fläche) Waldflächen (türkis hinterlegt) dargestellt. Weiter nord-östlich des Satzungsgebietes finden sich auf der anderen Straßenseite Wohnbauflächen.

Auch wenn sich aus dem wirksamen FNP keine bindenden Vorgaben ergeben, wird durch diese Satzung dieser Planungsrahmen berücksichtigt. Diese Satzung entspricht den Zielen des FNP.

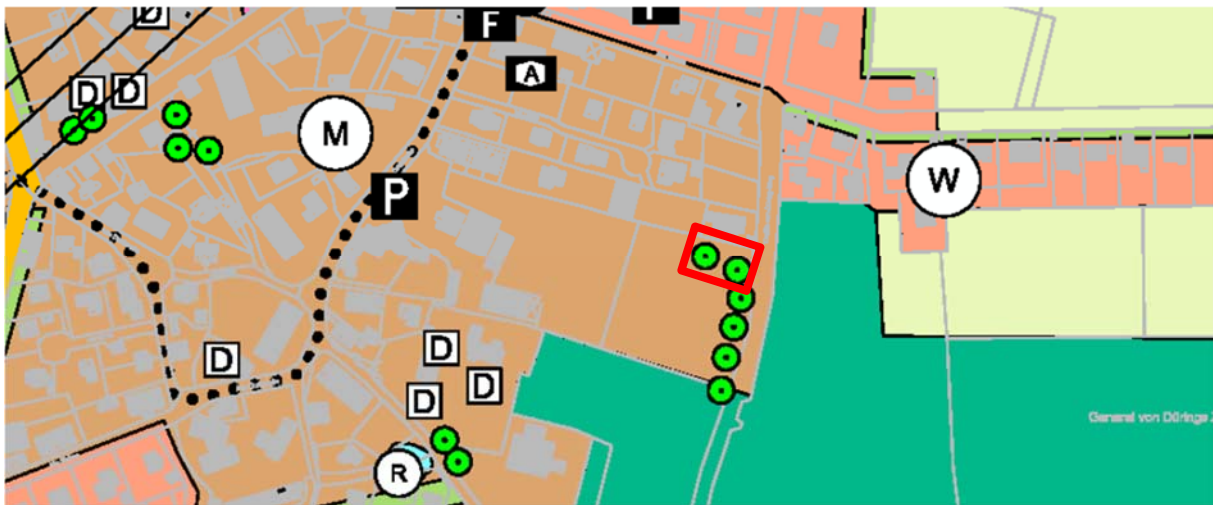


Abb. 2: Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Horneburg mit Darstellung des Satzungsgebiets (rote Umrandung), Stand Neubekanntmachung vom 18.02.2014, Stand der 8. Änderung, ohne Maßstab

3.2. Wald

Östlich des Satzungsgebiets liegen bewaldete Flächen. Im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist keine Forderung für einen Abstand zwischen Wald und Wohnbebauung genannt. Gemäß der Grundsätze im RROP (Kap. 3.2.1.2 Forstwirtschaft, 05) sollte aus Gründen des Waldbrandvorbehalts und der Gefahrenabwehr durch Sturmwurf sowie der erheblichen

Beeinträchtigungen der Waldfunktionen der Abstand zu Bebauungen mindestens der Länge eines ausgewachsenen Baumes, das sind in der Regel 35 m, entsprechen. Der Begründung des RROP ist Folgendes zu entnehmen (S. 59): „Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm 2008 sollen Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauungen freigehalten werden. Mit der Festlegung eines Mindestabstandes von 35 m im RROP wird diese Aussage präzisiert. Für die planenden Gemeinden ist damit der Hinweis verbunden, sich im Rahmen der Bauleitplanung näher damit auseinanderzusetzen.“

Da zwischen dem Wald und dem Baugebiet eine öffentliche Straße verläuft, kann von dem beschriebenen Grundsatz des RROP abgewichen werden. Hier gilt der in § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz enthaltene Haftungsausschluss für walddtypische Gefahren nicht. Der Eigentümer des an einer öffentlichen Straße liegenden Waldgrundstücks ist mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden. Er ist verpflichtet den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist (vgl. Senatsurteil vom 30. Oktober 1973 – VI ZR 115/72, VersR 1974, 88, 89 mwN; siehe auch BGH, Urteile vom 21. Januar 1965 – III ZR 217/63, VersR 1965, 475, 476; vom 27. Oktober 1988 – III ZR 23/88, NVwZ 1990, 297, 298 und vom 4. März 2004 – III ZR 225/03, VersR 2004, 877, 878). Durch diese ohnehin durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen ist für die Neubebauung nicht von einer Gefahr durch Sturmwurf auszugehen. Durch die trennende Straße werden zudem die Gefahren durch bzw. die Verursachung eines Waldbrandes als gering eingeschätzt. Auch werden die Waldfunktionen durch die Neubebauung nicht weiter beeinflusst, da die bestehende Straße selbst den Wald begrenzt und der Ausbildung eines natürlichen Waldrandes entgegensteht.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Waldfunktionen ist durch die neue Bebauung nicht gegeben. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes werden durch ein nur 850 m² großes Grundstück nicht beeinflusst.

Das Satzungsgebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Horneburg als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Da hinsichtlich des Waldes keine negative Stellungnahme zu dieser Darstellung abgegeben worden ist, ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit einer baulichen Entwicklung des Bereichs und die Berücksichtigung der Belange des Waldes erreicht werden kann.

Nähere Regelungen können im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden.

4. Festsetzungen

Für diejenigen Teile des Satzungsgebiets, die hiermit nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich einbezogen werden (bisherige Außenbereichsflächen), sind einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig. Dies betrifft hier den gesamten Geltungsbereich. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht, um die dortigen Vorhaben steuern zu können.

Das Satzungsgebiet hat einen engen städtebaulichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Rest des Ortskerns. Die Festsetzungen werden daher komplett aus den Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 „Ortskern“ übernommen. Der B-Plan Nr. 14 umfasst den gesamten Ortskern von Nottensdorf. Da das Satzungsgebiet zu diesem Ortskern gehört, sollen hier dieselben Vorschriften gelten, wie im übrigen Bereich. Hierzu ist die Übernahme aller geeigneten Festsetzungen erforderlich, eine gesonderte Begründung der einzelnen Festsetzungen erübrigt sich daher. Hierzu können bei Bedarf

die Begründungen des B-Plans Nr. 14 und seiner 1. Änderung herangezogen werden. Somit wird sich das Satzungsgebiet städtebaulich in die nähere Umgebung einfügen.

Lediglich die Festsetzungen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden individuell für diese Satzung getroffen und werden gesondert begründet.

4.1. Örtliche Bauvorschriften

Bei Ergänzungssatzungen können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB auch örtliche Bauvorschriften zur einheitlichen Gestaltung des Ortbildes festgesetzt werden. Nach § 9 Abs. 4 BauGB werden daher in Verbindung mit § 84 NBauO entsprechend der Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans Nr.14 örtliche Bauvorschriften für diese Satzung festgesetzt, damit sich das Satzungsgebiet mit seiner Gestaltung in die nähere städtebauliche Umgebung einfügt. Auch hier werden die gestalterischen Vorschriften komplett übernommen, um das Satzungsgebiet, dem übrigen Ortskern gestalterisch anzupassen. Eine gesonderte Begründung der einzelnen Vorschriften erübrigt sich daher.

5. Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Zufahrt zum Satzungsgebiet erfolgt über den Thekla-von-Düring-Weg. Die Anlage von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind in der Straße Thekla-von-Düring-Weg vorhanden und müssen ggf. bis an das Grundstück erweitert werden. Es sind lediglich private Grundstückanschlüsse herzustellen.

6. Immissionen

Wirkungen durch Immissionen auf das Plangebiet sind nicht zu erkennen. Der landwirtschaftliche Betrieb ist ausreichend weit entfernt und hat schon Wohnbebauung zu berücksichtigen, die wesentlich näher liegt. Die Verkehrsstärke auf dem Thekla-von-Düring-Weg beträgt nur einige einzelne Fahrzeuge je Stunde.

7. Altlasten / Kampfmittel

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten aus früheren gewerblichen / industriellen Nutzungen im Satzungsgebiet liegen derzeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Landkreis Stade umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

8. Natur und Landschaft

8.1. Rechtliche Grundlagen

Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch) besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Europarechtlich bedeutsame Umweltauswirkungen werden durch die Satzung nicht ausgelöst, da gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durch die Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen.

Der § 18 Abs. 1 BNatSchG bestimmt für den Fall, dass bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, darüber nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist. Für denjenigen Teil des Außenbereichs, der durch die Satzung in den Innenbereich einbezogen wird, sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Weiterhin ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung anzustellen, in der Beeinträchtigungen gemäß § 44 BNatSchG herausgearbeitet werden. Die in der entsprechenden Gesetzgebung formulierten Verbotstatbestände werden benannt und es wird dargestellt wie diese zu vermeiden bzw. ggf. zu kompensieren sind.

8.2. Bestandsbeschreibung

Im Mai 2019 wurde auf Grundlage von Luftbildern und vorliegenden Fotos der Bestand dargestellt. Im Satzungsgebiet liegt demnach eine Nutzung als Streuobstwiese vor. Allerdings stehen im eigentlichen Satzungsgebiet nur am Nordrand fünf junge Obstbäume, die übrige Fläche stellt sich als Mähwiese dar. Es ist keine Strauchvegetation vorhanden. Die Fläche wird dem Biotoptyp „artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden“ zugeordnet, die Bäume werden als „Baumreihe“ angesprochen. An der östlichen Satzungsgebietsgrenze wird das Satzungsgebiet durch eine kleine Steinmauer mit Krautbewuchs begrenzt. Diese erinnert an einen Lesesteinwall. Sie wird dem Biotoptyp „Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein“ zugeordnet. Im Norden schließt ein weiteres Grundstück mit Einzelhausbebauung und Nebenanlagen an, vom Satzungsgebiet durch eine hochgewachsene Coniferen-Hecke getrennt. Westlich und südlich vom Satzungsgebiet setzt sich die Streuobstwiese baumbestanden fort. Wiederrum westlich hiervon befindet sich als Nebenanlage ein Schuppen, indem landwirtschaftliche Gerätschaften und Holz gelagert werden. Einzelne Lagerflächen mit Holz liegen ebenfalls westlich vom Satzungsgebiet.



Abb. 3: Mähwiese bzw. Streuobstwiese (Blick von Osten; Quelle: Elbberg, 16.05.2019)



Abb. 4: Steinmauer (Blick von Südosten; Quelle: Elbberg, 16.05.2019)

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Horneburg von 2014 stellt in Karte 1 „Bestand und Biotoptypen“ das Satzungsgebiet überwiegend als Streuobstbestand dar. Nördlich, südlich und westlich schließen Siedlungsbereiche an und umgeben das Satzungsgebiet. Östlich grenzt das Satzungsgebiet an Verkehrsfläche, auf der eine Wallhecke verläuft, die nach § 22 Abs. 3 NAGB NatSchG einen geschützten Landschaftsteil darstellt. In Karte 3 „Landschaftsbild“ ist das Satzungsgebiet unter der Gebietsnummer „S05“ verzeichnet. Innerhalb dessen finden sich mehrere kultur- bzw. bau- und kulturdenkmalgeschützte bauliche Anlagen im Ortskern. Das Satzungsgebiet liegt teilweise innerhalb einer Fläche, die durch Straßen beeinträchtigt ist. Südwestlich vom Satzungsgebiet findet sich ein Kulturdenkmal. Östlich vom Satzungsgebiet wird als aufwertendes Element eine Wallhecke in der Karte dargestellt. In der Karte 4 „Biotopverbund“ wird das Satzungsgebiet unter der Gebietsnummer „WBV-VG-05“ und als Verbindungsgebiet mit zentraler Bedeutung für den Biotopverbund Wälder dargestellt. Es ist mit regionaler (kreisübergreifend) Bedeutung für den Biotopverbund gekennzeichnet. In der Karte 5 „Zielkonzept“ ist das Satzungsgebiet als Siedlungsgebiet mit hohem Anteil an Siedlungsgrün gekennzeichnet. Im Osten schließt eine naturnahe Waldfläche mit frischem Standort an, der als Biotopkomplex zu erhalten und entwickeln ist, an. In der Karte 6 „Biotop- und Entwicklungskarte“ sind für das Satzungsgebiet keine Maßnahmen vorgesehen, östlich davon soll eine Wallhecke erhalten und gepflegt werden, südlich davon grenzt eine Fläche an, die als Gebiet, die Voraussetzungen zur Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) gemäß § 29 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, an.



Abb. 5: Auszug aus Karte 1 des Landschaftsplans mit der ungefähren Lage des Satzungsgebiets (magentafarbene Linie) (ohne Maßstab)

8.3. Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Merkblattes „Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Bauleitplanverfahren im Landkreis Stade“. Es handelt sich um eine Anpassung an das niedersächsische Bewertungsmodell nach Breuer (2003). Demnach ist die Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung mit dem Faktor 1:0,5 zu kompensieren. Der Verlust von Biotopflächen ab Wertstufe III (allgemeine bis besondere Bedeutung) hat darüber hinaus einen Ausgleichsbedarf für die Beeinträchtigung von Arten und Lebensgemeinschaften zur Folge. Für die Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufe III genügt in der Regel ein Ausgleich von 1:1, höherwertige Biotoptypen müssen nach Einzelfallentscheidung ausgeglichen werden.

Das „artenarme Extensivgrünland trockener Mineralböden“ weist einen Wert von III auf, der „Feldblock/Steinhaufen aus Silikatgestein“ wurde nicht bewertet (dies weist in der Regel auf Biotoptypen

der Wertstufe I und II hin)¹. „Baumreihen“ wird der Wert „E“ zugeordnet: Für Bäume, die gefällt werden, wird Ersatz erforderlich.

Diese Satzung erklärt das Gebiet lediglich formal zum Innenbereich, legt aber keine Maßzahlen zur zulässigen Bebauung fest, eine solche Festsetzung ist auch nicht erforderlich. Bei Bauanträgen ist die zulässige Bebauung aus der Umgebung abzuleiten. Das genaue Maß des Ausgleiches bestimmt sich nach der zukünftigen Bebauung, deren zulässiger Umfang jetzt noch nicht feststeht. Um sicherzustellen, dass alle Eingriffe ausgeglichen werden, wird der Ausgleichsmaßstab pauschal auf den Umfang der jeweiligen Neubebauung bzw. Versiegelung bezogen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Höhe des Ausgleiches nach der genannten Ausgleichsberechnung zu ermitteln und vom Vorhabenträger innerhalb oder außerhalb des Satzungsgebiets im naturräumlichen Zusammenhang (Geest) folgendermaßen durchzuführen:

Neuversiegelung muss im Verhältnis 1:0,5 für Eingriffe in das Schutzgut Boden und zusätzlich 1:1 für Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften kompensiert werden. Je angefangenem Quadratmeter Neuversiegelung sind daher 1,5 m² Pflanzfläche anzulegen und durch fachgerechte Pflege dauerhaft als extensives Grünland zu erhalten.

Alternativ ist die Anlage einer gebietsheimischen Strauch-Hecke in der entsprechenden Flächengröße zulässig. Bei Abgang sind die Gehölze durch Anpflanzungen der gleichen Art in entsprechender Qualität zu ersetzen, so dass der Charakter der Pflanzungen langfristig erhalten bleibt. Die Pflanzung ist nach folgendem Schema vorzunehmen:

Anlage eines mindestens 4,5 m breiten Pflanzstreifens; Pflanzung von gebietsheimischen Laubsträuchern in Reihen (mindestens 3-reihig) mit einem Reihenabstand von 1,5 m im Abstand von 1,50 m; Es sind mindestens vier verschiedene Arten aus der Gehölzliste zu annähernd gleichen Anteilen für die jeweilige Anpflanzung in der Mindestqualität verpflanzte Sträucher 100-150 cm zu verwenden:

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Haselnuß (*Corylus avellana*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Salweide (*Salix caprea*)

Alternativ kann die Versiegelung auch durch das Anpflanzen von Bäumen kompensiert werden. Hierfür ist je angefangener 50 m² Versiegelung ein gebietsheimischer Laubbaum in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzte, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche der Baumscheibe muss mindestens 12 m² betragen. Gleiches gilt für das Fällen von einzelnen Bäumen der bestehenden Baumreihe. Hier ist für jeden gefällten Baum mit einem Stammdurchmesser über 30 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, ebenfalls ein Baum gemäß den dargestellten Vorgaben zu pflanzen. Folgende Baumarten können hierfür verwendet werden:

¹ Drachenfels, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen in Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 32, Nr. 1 (1/12); korr. 25.08.2015.

Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Sandbirke (*Betula pendula*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Walnuss (*Juglans regia*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Holzapfel (*Malus sylvestris*)
Wildbirne (*Pyrus communis*)

Die Artenlisten wurden der Handreichung „Gehölzliste: Heimische Laubgehölze“ (Stand: Oktober 2012) des Landkreises Stade für die Landschaftseinheit Geest entnommen.

Der durch die Satzung zulässige Eingriff bedingt keine erforderlichen Kompensationen weiterer Schutzgüter neben den oben aufgeführten für Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden.

8.4. Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG betrachtet. Bei der Umsetzung der vorliegenden Planung ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1, Nr. 4).

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG

zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“ werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch bislang noch nicht vor.
- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von der Planung erfüllt, so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Weiterhin wäre eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG denkbar. Hierzu müsste z.B. eine „unzumutbare Belastung“ vorliegen.

Europäische Vogelarten

Ein Vorkommen von seltenen Vogelarten mit speziellen Habitatansprüchen ist im Plangebiet aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen sowie aufgrund der Lage innerhalb eines Siedlungsgebiets nicht zu erwarten. Insofern kann im Falle einer Beeinträchtigung der Individuen innerhalb der Eingriffsfläche im Sinne des Artenschutzrechtes nicht von einer Gefährdung lokaler Populationen ausgegangen werden. Ersatzhabitats sind in ausreichendem Maße im weiteren Umfeld vorhanden, so dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich werden.

Zur Vermeidung des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist die Beseitigung von Sträuchern und Bäumen außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September²) sind die genannten Eingriffe nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen nicht von brütenden Individuen besetzt sind oder wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und demzufolge streng geschützt. Von den heimischen Fledermäusen werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Gebäudespalten oder große Dachstühle genutzt. Als Winterquartiere werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, feuchte, frostsichere Keller, Stollen etc. sowie natürliche Höhlen genutzt. Für Quartiere in Baumhöhlen müssen bestimmte Bedingungen gegeben sein. Eine Nutzung als Wochenstube ist ab einem Stammdurchmesser von 30 cm möglich³. Eine Nutzung als Winterquartier ist in Norddeutschland in der Regel ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm im Bereich des Quartieres möglich⁴.

Das Plangebiet weist zwar einige Bäume auf, von diesen weist aber keiner einen für Wochen- oder Winterquartiere geeigneten Stammdurchmesser auf. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mind. 30 cm (potenzielle Eignung als Wochenstube) bzw. 50 cm (potenzielle Eignung für sowohl Wochenstuben als auch Winterquartiere) kommen nicht vor.

Zudem könnten nutzbare Jagdhabitats von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes von den zulässigen Eingriffen beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Allerdings bestehen im Umfeld des Betrachtungsraumes ausreichend Ersatzhabitats, so dass durch die geplante Bebauung der Flächen kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintritt. Ebenfalls kann aufgrund der Lage des Plangebietes im Nahbereich bestehender Siedlungsstrukturen davon ausgegangen werden, dass potenziell

² Zur Definition der Brutzeit sind § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. § 27 a LNatSchG heranzuziehen, hierin wird die Zeit, in der keine Bäume oder Gebüsche entfernt werden dürfen, auf die Periode 1.3.-30.9 bzw. 15.3.-30.9. festgelegt.

³ LBV SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

⁴ LBV SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

vorkommende Individuen eine hohe Störungstoleranz aufweisen und durch die Planumsetzung keine erheblichen Störungen verursacht werden.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG kann somit für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die im Osten des Plangebiets vorkommende Natursteinmauer stellt ein potenzielles Habitat der Zauneidechse dar. Allerdings ist festzuhalten, dass aufgrund der umliegenden Habitatstrukturen ein Vorkommen eher unwahrscheinlich ist (wenig grabfähiger Offenboden im Umfeld). Auch ist für das nähere Umfeld des Satzungsgebiets kein Vorkommen der Zauneidechse bekannt (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/51435>, letzter Aufruf: 29.05.2019). Dennoch kann ein Vorkommen nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch kleinräumige Eingriffe in die Natursteinmauer während der Zeit der Winterruhe (vom 01. August bis 31 März) bergen somit das Risiko, fluchtunfähige Individuen zu töten. Um ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind kleinräumige Eingriffe in die Natursteinmauer (z. B. eine einzelne Durchfahrt) nur in der Zeit von April bis Juli zulässig. Bei großflächigen Eingriffen in die Natursteinmauer oder deren Entfernung ist auch ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2-3 BNatSchG möglich. Um dies auszuschließen muss demnach mit Hilfe einer Kartierung eine Beeinträchtigung der Zauneidechse ausgeschlossen werden. Alternativ sind CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) mittels einer Potenzialanalyse festzusetzen.

Ein Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV kann aufgrund der Zusammensetzung der Biotope und der Lage innerhalb eines Siedlungsgebiets ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Blatthornkäferart Eremit ist aufgrund des Fehlens von Brutbäumen nicht zu erwarten. Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Wälder. Sie kann zwar auch in isolierten Gehölzen vorkommen, diese müssen aber sehr strukturreich entwickelt sein. Dies ist im Satzungsgebiet nicht gegeben. Da im Geltungsbereich keine geeigneten Oberflächengewässer vorkommen, ist es als Lebensraum von wassergebundenen Säugetieren, Libellen, Amphibien, Wasserkäfern und Muscheln nicht geeignet. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich.

Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV ist aufgrund des Verbreitungsareals der Arten und aufgrund der Biotopstrukturen ebenfalls nicht zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann somit auch für Pflanzen ausgeschlossen werden.

Ausnahmen nach § 45 BNatSchG werden für keine der potenziell vorkommenden Arten erforderlich. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und führt die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen auf, die sich als Konsequenz aus dem speziellen Artenschutzrecht ableiten:

| Arten- gruppe | Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.) | Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) | Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme o- der Zerstörung von Fortpflan- zungs- und Ruhestätten/ Ent- nahme von Pflanzen und Zer- störung ihrer Standorte) |
|----------------------|---|--------------------------------------|--|
| Brutvögel | Vermeidung erforderlich: Ent- nahme von Bäumen und Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.); andernfalls fach- kundiger Nachweis, dass keine be- setzen Nester gefährdet sind. | Verbotstatbestand nicht erfüllt | Verbotstatbestand nicht erfüllt |
| Fleder- mäuse | Verbotstatbestand nicht erfüllt | Verbotstatbestand nicht erfüllt | Verbotstatbestand nicht erfüllt |
| Weitere Tierarten | Vermeidung erforderlich: Kleinräumige Eingriffe in die Natursteinmauer nur außerhalb der Win- terruhe der Zauneidechse (01. August bis 31. März). Großräumige Eingriffe nur nach vorheriger Kartierung oder Potenzialabschätzung mit ggf. CEF-Maßnahmen. | | |
| Pflanzen- arten | Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten | | |

9. Flächen und Kosten

Flächen

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von insgesamt 850 m². Davon entfallen auf die einbezogene Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB 850 m².

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Planung, Erschließung und Ausgleichsmaßnahmen werden durch den jeweiligen Vorhabenträger übernommen. Außerdem hat der Eigentümer erklärt, dass er auf den Ausbau der Straße Thekla-von-Düring-Weg verzichtet.

Nottensdorf, den

.....

Bürgermeister